

*Esther Bäumlner, Maria-Magdalena Schmitz, Frank Neubacher*

## Forschung im Strafvollzug – ein Erfahrungsbericht

### *Abstract*

Der vorliegende Erfahrungsbericht soll einen Einblick in universitäre Forschung im Strafvollzug geben. Eingangs wird dargelegt, weshalb der Strafvollzug ein originäres Interesse an neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen durch externe Forschungseinrichtungen haben sollte. Zudem wird anhand von Beispielen aufgezeigt, wo aus unserer Sicht Verbesserungsbedarf im Forschungsfeld Strafvollzug vorliegt. U. a. setzen wir uns mit dem Einwand des Personalmangels auseinander, der Forschenden häufig entgegengehalten wird. Darüber hinaus wird auf Bedenken der Inhaftierten eingegangen. Schließlich werden Lösungsansätze für einige der vorgetragenen Probleme formuliert. Gleichzeitig wird Bezug auf die kürzlich erschienenen Beiträge von *Fährmann* und *Knop*<sup>1</sup> sowie *Breuer et al.*<sup>2</sup> genommen.

*Schlagwörter:* Strafvollzug, Strafvollzugsforschung, Universitäre Forschung, Forschungshemmnisse

### *Abstract*

*The present article delivers an insight into university based prison research. We begin by taking a closer look at the advantages of academic research by external research institutions in the field of prison research. As this contribution is a field report, we would like to point out where improvements in the area of prison research may be needed by giving examples. At this juncture, a focus lies on the current shortage of prison staff and its consequences for research. Furthermore, prisoners' concerns regarding data protection and anonymity will be illustrated and lastly, several approaches to solving some of the presented problems will be formulated. At the same time we refer to the recently published articles by *Fährmann* and *Knop* as well as by *Breuer et al.**

*Keywords:* Penal System, Prison Research, University based Research, Research Obstacles

1 *Fährmann/Knop* NK 3/2017.

2 *Breuer et al.* NK 1/2018.

## A. Ausgangssituation

Trotz eines Mangels an Studien zum Strafvollzug und zahlreicher Anregungen zur Verbesserung der Lage<sup>3</sup> gestaltet sich wissenschaftliche Forschung im Strafvollzug, so unser Eindruck, schwierig. Mitunter bewirkt die Zersplitterung in viele Landesgesetze im Rahmen der Föderalismusreform eine Unübersichtlichkeit des Rechtsstoffes, der eine kriminologische Durchdringung des Strafvollzuges erschwert. Eine Vielzahl an Fragen rund um das Forschungsfeld Strafvollzug muss von einer abnehmenden Anzahl teils schlecht ausgestatteter kriminologischer Lehrstühle angegangen werden.<sup>4</sup> Die Kriminologischen Dienste der Länder können diese Lücken jedoch nicht füllen<sup>5</sup>, weil ihre knappen Ressourcen von Evaluationsaufgaben aufgezehrt werden, die ihnen die jeweiligen Landesgesetze auferlegen bzw. die ihnen – im Falle des Jugendstrafvollzugs – das Bundesverfassungsgericht<sup>6</sup> 2006 aufgegeben hat.

Daneben wird Forschung zusätzlich mit bürokratischen Hemmnissen konfrontiert. Manche sehen etwa durch die Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens nichts Geringeres als die Forschungsfreiheit in Gefahr.<sup>7</sup> Wir möchten mit unserem Beitrag im Folgenden eine Diskussion über die aufgeworfenen Fragen anregen und so verdeutlichen, dass externe universitäre Forschung sehr wohl über ein zureichendes Interesse an wissenschaftlicher Fortentwicklung des Strafvollzuges verfügt, wie es *Breuer et al.* in Frage stellen<sup>8</sup>. Das Institut für Kriminologie der Universität zu Köln hat in den zurückliegenden sieben Jahren sechs wissenschaftliche Forschungsprojekte durchgeführt.<sup>9</sup> Zwei der Vorhaben wurden durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft, eines durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung und eines durch das Land NRW finanziert. Bei zwei (noch laufenden) Vorhaben handelt es sich um Eigenprojekte.<sup>10</sup> Außerdem wurden verschiedene einschlägige Dissertationen abgeschlossen.<sup>11</sup> Es liegen also vielfältige Erfahrungen mit dem Forschungsfeld Strafvollzug vor. Im Folgenden beziehen wir uns vorwiegend auf Erfahrungen, die wir im Rahmen unserer Eigenprojekte gesammelt haben. Es handelt sich um durchaus gemischte Eindrücke. Wir haben großartige Unterstützung von Bediensteten, Anstaltsleitungen und durch den

3 S. statt aller *Albrecht/Quensell/Sessar* MschrKrim 2013, 71 ff.; *Subling/Neumann* KrimPäd 2014, 46 ff; *Breuer et al.* NK 1/2018, 92, 93, 95.

4 *Sessar* MschrKrim 2013, 71 f.; *Albrecht* MschrKrim 2013, 73 ff.

5 Vgl. auch *Subling/Neumann* KrimPäd 2014, 46, 49.

6 BVerfG NJW 2006, 2093 (Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzugs).

7 *Fährmann/Knop* NK 3/2017, 251 ff.

8 *Breuer et al.* NK 1/2018, 92, 93.

9 Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug – Phänomen, Ursachen, Prävention (*Boxberg et al.* MschrKrim 2016, 428 ff.); Gewalt und Suizid unter weiblichen und männlichen Jugendstrafgefangenen – Entstehungsbedingungen und Entwicklungsverläufe im Geschlechtervergleich (*Boxberg/Neubacher*, 2018); Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen – Evaluierung von justiziellen Haftvermeidungsmaßnahmen (*Bögelein/Ernst/Neubacher*, 2014); Illegale Drogenmärkte inner- und außerhalb von Justizvollzugsanstalten (*Bögelein/Meier/Neubacher* MschrKrim 2016, 251 ff.).

10 Drogen im Strafvollzug – Konsum, Kultur; Kontrolle; Yoga im Strafvollzug.

11 Vgl. *Bachmann* 2015; *Eichinger* 2015; *Murges* 2015; *Baumeister* 2017.

Kriminologischen Dienst NRW erfahren. Auch viele Inhaftierte haben sich geöffnet und bereitwillig auf den Forschungsprozess eingelassen. Wir sind aber auch auf Hindernisse gestoßen, die wir nicht verstanden haben. Wir erkennen die Anstrengungen, die im Vollzug unternommen werden, um wissenschaftliche Forschung zu unterstützen, ausdrücklich an. Wir meinen aber auch, dass der Vollzug ein ureigenes Interesse an externer Forschungstätigkeit haben sollte und sie in gewissen Bereichen noch wirkungsvoller unterstützen könnte. Der Zweck dieses Beitrags ist es also, einerseits von unseren Erfahrungen (mit Justizministerien, Justizvollzugsanstalten wie Gefangenen) zu berichten und andererseits aus unserer Sicht Problempunkte zu benennen, damit das wechselseitige Verständnis erhöht und Kooperationen verbessert werden können.<sup>12</sup> Vielleicht gibt das in der Folge Vollzugsverantwortlichen oder Kriminologischen Diensten Anlass, aus ihrer Perspektive Gesichtspunkte einzubringen, die wir übersehen oder nicht verstanden haben. Hiermit möchten wir die wichtige Diskussion, die durch *Fährmann* und *Knop* sowie durch *Breuer et al.* in dieser Zeitschrift initiiert wurde, fortführen<sup>13</sup>.

### *B. Der Mehrwert von Forschung für den Vollzug*

Es ist nachvollziehbar, dass die Unterstützung eines Forschungsvorhabens zunächst als ein deutlicher Mehraufwand außerhalb des originären Aufgabenbereichs abschreckend auf die im Vollzug Tätigen wirken kann.<sup>14</sup> Daher ist es uns ein Anliegen, deutlich zu machen, dass nicht nur die Wissenschaft ein Interesse an der Erforschung des Vollzuges hat, sondern ebenfalls der Vollzug ein genuines Interesse an Forschung im Strafvollzug haben sollte.

So profitiert der Strafvollzug von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen etwa im Bereich der Kriminalprognose (und ihrer Grenzen), die helfen, das Vollzugsziel der Resozialisierung und die Sicherungsaufgaben gleichermaßen zu erfüllen. Neben der Präsentation aktueller Daten zu weiten Bereichen des Strafvollzuges werden in Forschungs- und Abschlussberichten oftmals Handlungsempfehlungen formuliert, die für den Vollzug hilfreich sein können. Diese empirischen Befunde sind methodisch abgesichert und bieten so zuverlässige Informationen externer Einrichtungen, mittels welcher der Vollzug beispielsweise in kriminalpolitischen Fragen und Diskussionen argumentieren kann. Außerdem können einschlägige Studienergebnisse bei der Frage nach der Allokation stets knapper Personal- und Sachressourcen unterstützend hinzugezogen werden. Zudem kann Wissenschaft einen Zugang zu Studienteilnehmern herstellen, die nicht bereit wären, Fragen des Anstaltspersonals zu beantworten (z. B. Gefan-

12 Für einen selbstkritischen Blick auf Forschung s. *Schmidt* KrimJ 2016, 202 ff.

13 *Fährmann/Knop* NK 3/2017, 251 ff.; *Breuer et al.* NK 2018, 92 ff.

14 So auch *Subling/Neumann* KrimPäd 2014, 46, 50.

gene, anonyme Aussagen von Bediensteten). Darüber hinaus dienen diese Erkenntnisse einem anstaltsübergreifenden Austausch über tatsächliche Gegebenheiten.

Im Rahmen unserer Forschung hatten wir manchmal den Eindruck, dass der Gedanke an möglicherweise unangenehme Forschungsergebnisse die Entscheidung über eine Teilnahme an der Studie oder die darauffolgende Unterstützung durch die Bediensteten in erheblichem Maße beeinflusste, obwohl darauf hingewiesen worden war, dass die teilnehmenden Anstalten nicht namentlich genannt würden. Daher möchten wir bekräftigen, dass „der Anspruch wissenschaftlicher Forschung [...] die nachvollziehbare und unabhängige Dokumentation des erhobenen Status-quo der evaluierten Bereiche des Justizvollzuges [ist]. Dies beinhaltet sowohl die positiven Aspekte gut funktionierender Strukturen und Behandlungsmethoden, wie auch die Aufdeckung und Information über Entwicklungsbedarfe bzw. Fehlentwicklungen, sofern dies im Sinne einer entwicklungsorientierten Fortentwicklung der Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugszieles geschieht.“<sup>15</sup> Hier ist zu bedenken, dass Behandlungsangebote mit unzureichender Wirksamkeit unnötige Kosten verursachen. Gleiches gilt für eine nicht evidenzbasierte Kriminalpolitik. Hingegen wirkt eine durch wissenschaftliche Forschung evidenzbasierte Vollzugsgestaltung nicht nur Prisonisierungseffekten bei Gefangenen entgegen, sondern fördert darüber hinaus den Schutz der Gesellschaft im Allgemeinen und potenzieller Opfer im Besonderen<sup>16</sup>.

Zuletzt bleibt zu beachten, dass die Freiheitsstrafe als grundrechtsinvasivste Maßnahme des Staates gegenüber dem Bürger nicht nur normativ, sondern auch empirisch gestützt sein muss. Was im Rahmen der Freiheitsstrafe mit den Betroffenen geschieht, muss im Einklang mit den Zwecken der Freiheitsstrafe stehen.<sup>17</sup> Ob dies tatsächlich der Fall ist, lässt sich aber ohne empirische Überprüfung nicht feststellen.

### *C. Vorgaben des Justizministeriums*

Vor Beginn eines Forschungsvorhabens muss eine Genehmigung bei dem Justizministerium des jeweiligen Landes eingeholt werden. Ein solches Verfahren, in dem u. a. Datenschutzfragen geprüft werden, bietet Sicherheit für alle am Forschungsprojekt beteiligten Personen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens fungiert der Kriminologische Dienst des Landes als Prüfstation und Ansprechpartner für die Wissenschaft. Damit besteht die Möglichkeit, auftretende Fragen schon vorab zu klären.

Nachdem man die erforderlichen Unterlagen (in der Regel ein im Internet abrufbares Formular, Datenschutzkonzept sowie ein Muster des Erhebungsinstruments) beim Kriminologischen Dienst eingereicht hat, leitet dieser den Antrag, versehen mit seiner Stellungnahme, zur abschließenden Entscheidung an das Justizministerium weiter. Wird der Antrag genehmigt, sind die Forschenden daran gebunden. Kommt es im Laufe der Studie zu unvorhergesehenen Entwicklungen, kann trotz der erforderlichen An-

<sup>15</sup> *Lobitz/Pauli* FS 2016, 172, 174.

<sup>16</sup> *Subling/Neumann* KrimPäd 2014, 46, 47.

<sup>17</sup> *Dies.*, 46.

passung des Forschungsplans nicht vom ursprünglich gestellten Antrag abgewichen werden. In einem unserer Projekte sollte die Befragung von Gefangenen ursprünglich in drei Anstalten durchgeführt werden. Die beantragte und genehmigte Stichprobengröße konnte jedoch in den genehmigten Anstalten nicht erreicht werden. Dennoch war die Vornahme einer schlichten Modifizierung der ursprünglichen Genehmigung nicht möglich. Stattdessen hätte die Durchführung der Befragung in einer vierten Anstalt erneut dem Antrags- und Genehmigungserfordernis unterlegen. Warum die Modifizierung des Forschungsplans von drei auf vier (beliebige) Anstalten eines erneuten vollständigen Antrags und Genehmigungsverfahrens erfordert, ist uns bisher nicht ersichtlich und erscheint uns als ein hoher bürokratischer Aufwand auf beiden Seiten.

Auf Bedenken stößt es zudem, wenn die bloße Auskunftserteilung über Strafvollzugsdaten (z. B. Zahl der in einem gewissen Zeitraum verhängten Disziplinarmaßnahmen in den Bundesländern<sup>18</sup>) von der Stellung eines förmlichen Antrags abhängig gemacht wird. Unterzieht man sich dieser Prozedur und erhält auch auf Nachfrage keine Antwort vom zuständigen Ministerium<sup>19</sup>, führt dies dazu, dass ein niedrigschwelliger Zugang zu Informationen über den Strafvollzug für die Wissenschaft ausgeschlossen ist.

Der Zugang zum Strafvollzug kann für die universitäre Wissenschaft aber auch bereits aus gesetzlichen Gründen erschwert sein, denn die im Anschluss an die Föderalismusreform erlassenen Strafvollzugsgesetze der Länder<sup>20</sup> lassen Forschung durch wissenschaftliche Einrichtungen in sehr unterschiedlichem Maße zu. Teilweise wird Forschung im Strafvollzug bereits inhaltlich auf die Evaluation von Behandlungs- und Resozialisierungsangeboten beschränkt bzw. hauptsächlich auf diese ausgerichtet.<sup>21</sup> Überdies ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt, ob wissenschaftliche Forschungseinrichtungen überhaupt als gleichberechtigt neben dem Kriminologischen Dienst zur Forschung im Strafvollzug vorgesehen sind<sup>22</sup> oder ob dies dem Kriminologischen Dienst alleine obliegt und dieser wissenschaftliche Forschungseinrichtungen lediglich im Rahmen einer Zusammenarbeit hinzuzieht.<sup>23</sup>

Ein weiteres Problem kann entstehen, wenn die Genehmigung des Forschungsprojekts durch das Ministerium mit dem Zusatz versehen wird, dass die Entscheidung über die Teilnahme an der Studie den Anstalten freigestellt sei. Es ist gut vorstellbar, dass eine Justizvollzugsanstalt in einer konkreten Belastungssituation tatsächlich keine Kapazitäten für die Unterstützung eines Forschungsprojektes aufwenden kann. Wenn

18 Vgl. *Bachmann/Ernst MschrKrim* 2015, 1 ff.

19 *Dies.* *MschKrim* 2015, 1, 5.

20 S. hierzu auch *Breuer et al.* NK 1/2018, 92, 94.

21 So bei Art. 189 BayStVollzG und § 189 NJVollzG.

22 So in § 100 StVollzG Bln, § 106 BbgJVollzG, § 93 BremStVollzG, § 113 HmbStVollzG, § 92 StVollzG M-V, § 103 LJVollzG RP, § 92 SLStVollzG, § 105 SächsStVollzG, § 104 JVVollzGB LSA, § 125 LStVollzG SH, § 104 ThürJVollzGB.

23 So in Art. 189 BayStVollzG, § 107 JVVollzGB Abs. 3 BW, § 69 HStVollzG, § 189 NJVollzG und § 126 StVollzG NRW.

dies allerdings zu mehr Ab- als Zusagen führt, kann dies das Forschungsprojekt ernsthaft gefährden und die erteilte Genehmigung entwerten.

#### *D. Bedenken der Gefangenen*

Zu den Voraussetzungen einer ministeriellen Genehmigung gehört die Verpflichtung des Forschungsteams, Einwilligungserklärungen durch die Inhaftierten unterzeichnen zu lassen. Leider öffnet dieses Schriffterfordernis Tür und Tor für das Misstrauen der Gefangenen. Diese betonten uns gegenüber stets, dass es ihnen am liebsten sei, wenn ihr Name bei einer anonymisierten Datenerhebung zumindest nirgends klarschriftlich auftauchen würde – auch nicht in einer vom Fragebogen getrennten Einverständniserklärung. Bei unseren Eigenprojekten haben wir auf das Ausfüllen mit Klarnamen und Unterschrift bestanden und damit eine nicht unerhebliche Anzahl von Studieninteressenten nicht für eine Teilnahme motivieren können. Um dieses Fernbleiben künftig zu vermeiden und die Bedenken der Gefangenen ernst zu nehmen, könnte man in einem sensiblen Setting wie dem Strafvollzug erwägen, auf eine klarschriftliche Namensnennung zu verzichten und entweder eine Unterschrift oder ein „Ja“-Kreuz unter dem Einwilligungstext ausreichen zu lassen. Diesen unseren Vorschlägen steht zumindest das Justizministerium NRW – nach entsprechender Einzelfallprüfung – aufgeschlossen gegenüber.

Wann immer von den Anstalten zugelassen, vereinbaren wir vor der Durchführung einer Befragung einen Informationstermin, bei dem das Forschungsteam das Forschungsvorhaben und sich selbst vorstellen kann. Wir tun das, weil wir glauben, dass sich viele Gefangene nur im persönlichen Kontakt von der Relevanz des Projekts und der Vertrauenswürdigkeit des Forschungsteams überzeugen lassen. Deshalb ist es sehr problematisch, wenn eine solche Vorstellung vor einer größeren Zahl von Gefangenen von der Anstalt nicht gewünscht wird. Wir sind dann bestrebt, alternativ wenigstens die Gefangenenmitverantwortung eingehend zu informieren. Diese Termine haben sich als enorm wichtig erwiesen, weil die Gefangenen in dieser Situation ihre Bedenken und Fragen äußern können und die Forschenden nur so die Gelegenheit haben, im direkten Dialog Besorgnisse zu zerstreuen und über Themen wie Anonymität, Unabhängigkeit der Forschung und Datensicherheit aufzuklären. Auch konnte so ein realistisches Bild von den Möglichkeiten und Grenzen wissenschaftlicher Forschung gezeichnet werden. Stets betonen wir gegenüber den Gefangenen, dass unsere Aufgabe darin bestehe, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu generieren und publik zu machen. Wir weisen dabei ausdrücklich darauf hin, dass wir nicht garantieren können, dass diese Erkenntnisse tatsächlich Änderungen nach sich ziehen werden. Wir halten diese Klarstellung für geboten und möchten der Auffassung von *Breuer et al.*<sup>24</sup> ausdrücklich widersprechen. Wir können nicht nachvollziehen, warum und inwiefern diese Ehrlichkeit Frustration unter den Befragten verursachen soll. Wir hatten im Gegenteil stets den Eindruck, dass

24 *Breuer et al.* NK 1/2018, 92, 104.

die Gefangenen unsere Offenheit geschätzt haben und dass sie letzten Endes für eine Mitwirkung der Gefangenen ausschlaggebend war.

Darüber hinaus wurden in diesen Terminen stets die gleichen Bedenken an uns herangetragen und wir sind bei Inhaftierten immer wieder auf ein tief sitzendes Misstrauen gestoßen. Dieses galt auch uns, vor allem aber pauschal „der Justiz“ gegenüber. Zum einen äußerten die Gefangenen große Sorgen vor einer Weitergabe der Daten an die Justiz. Dieser Einwand konnte in der Regel schnell „aus der Welt geschafft werden“, indem darauf verwiesen wurde, dass die Wissenschaft auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet und unabhängig von der Justiz ist. Des Weiteren führten die Gefangenen oft Angst vor negativen Konsequenzen bei Bekanntwerden der Studienergebnisse an. So wurde in einem unserer Projekte beispielsweise häufig geäußert, es werde zu einer Zunahme von Kontrollmaßnahmen kommen, wenn bekannt werde, wie viele Drogen in Haft im Umlauf seien. Solche Vorbehalte sind verständlich. Ihnen können wir, wenn überhaupt, nur in persönlichen Gesprächen zu begegnen versuchen. Gerade deshalb sind oben genannte Informationsveranstaltungen auch derart wichtig.

Die größte Sorge der Gefangenen galt allerdings möglichen Sanktionen durch das Anstaltspersonal. Dass diese Tatsache keine neue Erkenntnis ist, ist uns durchaus bewusst<sup>25</sup>. Wir gewannen allerdings den Eindruck, dass das Misstrauen im Erwachsenenstrafvollzug jenes der Inhaftierten im Jugendstrafvollzug bei weitem überstieg. Vertrauen wurde grundsätzlich lediglich gegenüber den Seelsorgern und einzelnen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des Sozialdienstes geäußert, während das Verhältnis zum uniformierten Dienst, zur Anstaltsleitung sowie zum Anstaltsarzt weit überwiegend negativ beschrieben wurde. Dabei ist selbstverständlich zu berücksichtigen, dass sich in solchen Äußerungen auch Übertreibungen oder ein gewisser Korpsgeist („wir“ gegen „die andere“) ausdrücken können.

### *E. Umstände auf Anstaltsebene*

Für das Gelingen eines Forschungsprojektes ist die Zusammenarbeit mit den Justizvollzugsanstalten von maßgeblicher Bedeutung. Die Durchführung von Forschungsvorhaben ist auch für sie mit einem zusätzlichen Organisations- und Personalaufwand verbunden. Neben den im Vorfeld zu tätigen organisatorischen Absprachen mit den Wissenschaftlern, muss am Tag der Datenerhebung eine passende Räumlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Bedienstete müssen für die entsprechende Zeit von ihren Aufgaben entbunden werden und die Zuführung der Gefangenen sowie des Forschungsteams zum Erhebungsort ermöglichen. All dies stellt einen deutlichen Mehraufwand für den Vollzug dar, der uns bewusst ist. Dennoch möchten wir auf einige „Stolpersteine“ eingehen, denen wir im Rahmen unserer Projekte begegnet sind.

25 Siehe auch: *Mentz* FS 2013, 151, 152.



## I. Personalmangel als Ablehnungsgrund

Wie bereits erwähnt, wurde den Vollzugsanstalten bei unseren Eigenprojekten eine Teilnahme an der Datenerhebung freigestellt. Dies führte zu Ablehnungsquoten von 70–80 % bei 10 bzw. 16 angefragten Anstalten. Neben andauernden baulichen Maßnahmen oder dem Wegfall vormals bestehender Angebote für Gefangene, stellte der meistgenannte Grund für die Ablehnung der Unterstützung unserer Datenerhebungen Personalmangel dar.

Nachdem es während der 70er Jahre zu einem Anstieg der Bedienstetenzahlen um 45 % kam, was als Folge der Strafvollzugsreform und der Festsetzung der Resozialisierung als Vollzugsziel zu werten ist, waren bereits die 90er Jahre geprägt von deutlichen Rückgängen<sup>26</sup>. So sank zwischen 1993 und 1998 die Betreuungsrelation in den „alten Bundesländern“ von 54,73 auf 47,68 Bedienstete je 100 Gefangene.<sup>27</sup> Nach einer Zeit der Stagnation auf diesem Niveau ist zuletzt ein erneuter Anstieg der Betreuungsrelation zu erkennen, sodass derzeit 56,05 Bedienstete auf je 100 Gefangene kommen<sup>28</sup>. Nicht außer Acht gelassen werden darf jedoch hinsichtlich dieser Zahlen der hohe Krankenstand<sup>29</sup> sowie die deutliche Erweiterung des Tätigkeitsfelds des AVD in den vergangenen Jahrzehnten, u. a. durch die Technologisierung des Strafvollzugs und vermehrter Dokumentationspflichten.<sup>30</sup> Außerdem muss sich der AVD auf die Arbeit mit „zunehmend komplex“ belasteten Gefangenen (z. B. Persönlichkeitsstörungen, Drogensucht) sowie häufiger auftretenden sprachlichen Verständigungsproblemen einstellen.<sup>31</sup> Bedenkt man zudem, dass sich diese Zahlen auf alle Bediensteten einschließlich der Fach- und Werkdienste beziehen und sich diese zudem auf drei Schichten verteilen, stützt dies das Bild einer schwierigen Personalsituation.

Andererseits macht es der vielfach beklagte Personalmangel und Personalabbau im Justizvollzug<sup>32</sup> möglicherweise leicht, unter Verweis darauf Forschungsanfragen abzulehnen. Für uns ist es jedenfalls nicht nachprüfbar, ob im Einzelfall tatsächlich Not herrschte oder ob mit Hilfe eines „institutionellen Masternarratives“<sup>33</sup> Forschung abgelehnt wurde. So meinen *Fährmann* und *Knop*, dass Schwierigkeiten, die alleine auf knappe Personalressourcen zurückzuführen sind, nicht als unverhältnismäßiger Auf-

26 *Dünkel/Rosner* 1982, 249; *Hohage/Walter/Neubacher* ZfStrVo 2000, 136, 137.

27 *Hohage/Walter/Neubacher* ZfStrVo 2000, 136, 144.

28 Bzgl. der Bedienstetenzahlen: mündliche Auskunft durch *René Müller* (BDSB) am 18.1.2018; zu den Gefangenenendaten s. *Statistisches Bundesamt* 2014, 5.

29 Konkrete Zahlen lassen sich in der Literatur hierzu jedoch schwerlich finden. Meist wird lediglich von einem „hohen Krankenstand“ gesprochen oder das Ausmaß mit einem zweistelligen Bereich angegeben, s. *Bögemann* 2009, 293; *Subling/Neumann* KrimPäd 2014, 46, 50; *Pöhlson-Wagner* 2010, 120.

30 *Mentz* FS 2013, 151, 152.

31 *Schroven* FS 2013, 149.

32 Zu Klagen über Personalmangel und Personalabbau s. die häufige Thematisierung im Publikationsorgan des BSBD, *Der Vollzugsdienst*: 1/2014, 51 f., 6/2014, 65 ff., 3/2015, 49 f., 6/2016, 48 ff.

33 *Schmidt* KrimJ 2016, 202, 208. Weitere „Masternarrative“ dieser Art sind unserer Erfahrung nach der organisatorische Aufwand oder bauliche Maßnahmen in der Anstalt.



wand gewertet werden und zur Ablehnung führen dürften, da es Aufgabe des Staates sei, ausreichend Personal einzustellen, um auch Strafvollzugsforschung zu ermöglichen<sup>34</sup>. Dies halten *Breuer* und Kollegen für „so verständlich und anschlussfähig wie utopisch und unverhältnismäßig“. Mehr Personal müsse zuvörderst den originären Aufgaben des Justizvollzugs im Sinne des Vollzugsziels zugutekommen.<sup>35</sup> Letzterem kann grundsätzlich zugestimmt werden, jedoch weisen *Fährmann* und *Knop* in die richtige Richtung, denn die aktuelle Personalausstattung führt (unserer Erfahrung nach) zu derart hohen Ablehnungsquoten (s. o.), dass bereits genehmigte Vorhaben zu scheitern drohen (können) oder sich mit, von *Breuer et al.* selbst monierten, methodischen Beschränkungen wie geringer Stichprobengröße abfinden müssen.

Aufgrund all dieser Aspekte halten wir die pauschale Aussage von *Breuer et al.* zur Legitimität der Ablehnungsbefugnis von Anstaltsleitern<sup>36</sup> für wenig förderlich. Um die ohnehin gegebene Ungewissheit bezüglich der Durchführbarkeit eines aufwendig geplanten und vom Justizministerium bereits genehmigten Forschungsvorhabens nicht unnötig zu vergrößern, sollte zumindest das Vorliegen konkreter, dem Forschungsvorhaben entgegenstehender Tatsachen zur Versagung der Unterstützung auf Anstaltsebene gefordert werden.

## II. Kommunikation

In der Kommunikation mit den Anstalten kam es im Rahmen unserer Projekte häufig zu Schwierigkeiten. So erfolgten Rückrufe trotz vorangegangener Vereinbarungen nicht, und es bedurfte eines aufwändigen „Hinterhertelefonierens“. In einigen Fällen verzögerten Fehler in der anstaltsinternen Kommunikation den Forschungsprozess erheblich, was in einem Fall sogar zu einer kurzfristigen Absage eines bereits vereinbarten Erhebungstermins führte. In einer anderen Anstalt geschah es, dass trotz Unterstützungszusage durch die Anstaltsleitung die personelle Zuständigkeit als unser Ansprechpartner zwischen bis zu sieben Bediensteten hin- und hergeschoben wurde.

Verwundert haben uns insbesondere solche Rückmeldungen, die uns trotz des vorangegangenen mehrstufigen Prüf- und Genehmigungsverfahrens methodische Änderungsempfehlungen gaben oder gar die Relevanz der wissenschaftlichen Ausgangsfrage bzw. generell universitärer kriminologischer Forschung in Zweifel zogen. Schließlich hat uns auch der Ton irritiert, in dem zuweilen kommuniziert wurde, sodass der Umgang mit Vollzugsbediensteten nicht immer angenehm war. Naturgemäß treffen diese Eindrücke nicht auf alle Bediensteten des AVD zu. Wir haben mehrfach auch ausgesprochen positive Erfahrungen gemacht. Insbesondere da, wo ein genuines Interesse an unserer Forschung bestand, lief die Kommunikation reibungslos und freundlich, Vereinbarungen wurden zuverlässig umgesetzt und für unerwartete Probleme fand sich stets eine weiterführende Lösung. Viele Bedienstete des AVD haben sich motiviert und

34 *Fährmann/Knop* NK 3/2017, 251, 254, 256.

35 *Breuer et al.* NK 1/2018, 92, 102 f.

36 *Dies.* NK 1/2018, 92, 103.

engagiert für unsere Forschung eingesetzt. Unter den geschilderten Umständen waren wir hierfür besonders dankbar.

### III. Methodische Einschränkungen

Aus methodischer Sicht stellte für uns eine Schwierigkeit dar, dass wir nicht in allen Anstalten die Gefangenen mittels Informationsveranstaltung oder zumindest mittels Informationsflyer informieren durften. Stattdessen wollte man selber „ein paar Gefangene fragen“. In einem Fall wurde aber sogleich ergänzt, dass die Gefangenen an einer Befragung ohnehin kein Interesse hätten. In anderen Fällen bekamen wir mit, dass besonders „gute“ Gefangene für die Teilnahme an der Fragebogenerhebung motiviert wurden. Eine solche Selektion der Befragten durch Anstaltspersonal stellt natürlich eine erhebliche Stichprobenverzerrung dar, die es aus methodischer Sicht unbedingt zu vermeiden gilt. Daher erstaunt uns die Aussage von *Breuer et al.*, Gefangene müssten durch Bedienstete je nach Forschungsthema ausgewählt werden. Für uns ist es schwerlich nachzuvollziehen, inwiefern eine geplante selektive Auswahl der Stichprobe als Ablehnungsgrund eines Forschungsvorhabens seitens des Kriminologischen Dienstes fungiert, eine tatsächliche Stichprobenverzerrung durch Bedienstete aber bedenkenlos als reguläres Vorgehen gebilligt werden kann.<sup>37</sup> Es wird sicher Fragestellungen geben, die eine Auswahl ganz spezieller Gefangener durch Bedienstete erfordern. Dies aber zur generell erforderlichen Praxis zu erklären, verkennt, dass es viele Forschungsfragen und -designs gibt, die einer solchen Selektion nicht nur nicht bedürfen, sondern bei denen die Selektion durch Bedienstete der methodischen Qualität der Studie abträglich ist. Zudem steht dieses Vorgehen in Widerspruch mit der von *Breuer et al.* selbst aufgeführten ethischen Auflage zur „umfassenden“<sup>38</sup> Information der Gefangenen seitens des Forschungsteams.

#### F. Lösungsansätze

Einige der geschilderten Schwierigkeiten wären nach unserem Eindruck einfach zu beseitigen. Der Schlüssel zur Lösung mancher Probleme liegt sicherlich in verbesserter Kommunikation zwischen Wissenschaft und Strafvollzug. Aus unserer Sicht wäre es ein deutlicher Fortschritt, wenn der zeitaufwendige Part des „Hinterhertelefonierens“ entfiel. Eine Möglichkeit dies zu verbessern, könnte die Benennung eines Forschungsbeauftragten aus den Reihen des Anstaltspersonals sein. So hätte man einen zuständigen Ansprechpartner, der zentral die vollzugsinterne Organisation der Erhebung koordiniert, die relevanten Informationen in der Anstalt weitergibt und von den weiteren Schritten Kenntnis hat.

<sup>37</sup> *Dies.* NK 1/2018, 92, 99 f.

<sup>38</sup> *Dies.* NK 1/2018, 92, 104.

Ebenso wäre es unserer Meinung nach sinnvoll, eine bessere und v. a. direktere Kommunikation zwischen Wissenschaft und Strafvollzug zu fördern. Dies wäre beispielsweise im Wege einer Arbeitstagung denkbar, an der Wissenschaftler und Vertreter des Strafvollzuges teilnahmen. Diese Treffen könnten dazu dienen, „die Expertise des jeweiligen Gegenübers als wertvollen Bestandteil des gemeinsamen Arbeitsfeldes (Justizvollzug)“<sup>39</sup> zu erkennen. So könnten auf diesen Tagungen generelle organisatorische Vorgehensweisen und etwaige Schwierigkeiten besprochen werden. Zudem böte sich dem Strafvollzug die Möglichkeit, von ihrer Seite aus bestehende Forschungslücken aufzuzeigen und Anregungen für etwaige Projektthemen einzubringen. Darüber hinaus könnten solche Treffen des Weiteren dem „Transfer der Forschungsergebnisse in die Praxis“<sup>40</sup> dienen, sodass die Gelegenheit bestünde, Rückmeldungen von Seiten der Vollzugspraktiker auf die wissenschaftlichen Befunde zu erhalten.<sup>41</sup>

### G. Fazit

Wir sind mit Begeisterung und Freude in der Strafvollzugswissenschaft tätig. Der Zweck unseres Diskussionsbeitrages besteht darin, bessere Möglichkeiten für Strafvollzugsforschung und ein wechselseitiges Verständnis der Beteiligten zu schaffen. Deshalb setzen wir darauf, dass unser Beitrag den Anstoß zu einer Diskussion gibt, an der sich viele beteiligen werden, um ihre Sicht der Dinge darzulegen.

Verbesserungspotenzial sehen wir v. a. im Bereich der Kommunikation. Die Benennung eines Forschungsbeauftragten im Vollzug könnte eine Möglichkeit sein, Klarheit in Bezug auf Zuständigkeiten zu schaffen und so zu einer effizienteren Kommunikation beizutragen. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, im Rahmen einer Arbeitstagung eine direkte Kommunikation zwischen den Forschungsbeteiligten zu fördern. Des Weiteren sehen wir, nicht nur mit Blick auf die strafvollzugliche Forschung, dringenden Handlungsbedarf im Hinblick auf die angespannte Personalsituation in den Justizvollzugsanstalten.

Wir denken, es ist an der Zeit, die Frage zu stellen, wie rechtliche, vollzugspraktische und wissenschaftliche Gesichtspunkte so miteinander vereinbart werden können, dass wissenschaftliche Forschung im Strafvollzug als Mehrwert erkannt und genutzt wird und nicht als Belastung erscheint, die es abzuwehren gilt.

39 *Lobitz/Pauli* FS 2016, 172, 174.

40 *Breuer et al.* NK 1/2018, 92, 99.

41 So auch *Lobitz/Pauli* FS 2016, 172, 175.

*Literatur*

*Albrecht* Zur Lage der Kriminologie in Deutschland – Eine Einführung, in: *MschKrim* 96 (2013), 73–80

*Albrecht/ Quensel/Sessar* Zur Lage der Kriminologie in Deutschland. Beiträge der Tagung vom 28. bis 30. Juni 2012 am Max-Planck-Institut in Freiburg, in: *MschKrim* 96 (2013), 71–290

*Bachmann* (2015) Bundesverfassungsgericht und Strafvollzug – Eine Analyse aller veröffentlichten Entscheidungen, *Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften*, Bd. 62

*Bachmann/Ernst* Die Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug. Ergebnisse einer Länderbefragung sowie eines längsschnittlichen Projektes zum Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen und Thüringen, in: *MschKrim* 98 (2015), 1–15

*Baumeister* (2017) Gewalt im Jugendstrafvollzug, *Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik*, Bd. 20

*Bögelein/Ernst/Neubacher* (2014) Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen. Evaluierung justizieller Haftvermeidungsprojekte in Nordrhein-Westfalen, *Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik*, Bd. 17

*Bögelein/Meier/Neubacher* "Ist ja nur Cannabis"? – Expertinnen und Experten über den Cannabishandel inner- und außerhalb von Gefängnissen, in: *MschKrim* 99 (2016), 251–268

*Bögemann* (2009) Betriebliche Gesundheitsförderung in Gefängnissen, in: *Keppler/Stöver* (Hrsg.), *Gefängnismedizin. Medizinische Versorgung unter Haftbedingungen*, 293–300

*Boxberg/Fehrmann/Häufle/Neubacher/Schmidt* Gewalt als Anpassungsstrategie? Zum Umgang mit Belastungen im Jugendstrafvollzug, in: *MschKrim* 99 (2016), 428–449

*Boxberg/Neubacher* (2018) Gewalt und Suizid unter jungen Frauen im Jugendstrafvollzug, in: *DVJJ* (Hrsg.), *Herein-, Heraus-, Heran- – junge Menschen wachsen lassen, Dokumentation des 30. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14.–17.9.2017 in Berlin*, im Druck

*Breuer/Endres/Häßler/Hartenstein/Niemz/Stoll* Forschung über den Strafvollzug in Deutschland – Die Rolle der Kriminologischen Dienste (zugleich eine Replik auf *Fährmann & Knop* 2017), in: *NK* 1/2018, 92–109

*Dünkel/Rosner* (1982) Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970. Materialien und Analysen, 2. Aufl.

*Dünkel/Geng/Harrendorf* Gefangeneneraten im internationalen und nationalen Vergleich, in: *BewHi* 63 (2016), 178–200

*Eichinger* (2015) Videokonferenz in der Strafvollstreckung. Eine rechtliche und empirische Analyse, Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften, Bd. 63

*Fährmann/Knop* Forschungsfreiheit im Strafvollzug: Mehr als eine hohle Phrase?, in: NK 3/2017, 251–261

*Hobage/Walter/Neubacher* Die Entwicklung der personellen Ausstattung der Justizvollzugsanstalten in Abhängigkeit von kriminalpolitischen Strömungen, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 49 (2000), 136–151

*Kurze* Theorie-Praxis-Transfer. (Auch) eine Aufgabe für den Kriminologischen Dienst?, in: FS 65 (2016), 155–158

*Lobitz/Pauli* Forschung im Vollzug. Zwischen Praxisorientierung und Wissenschaftlichkeit?, in: FS 65 (2016), 172–175

*Mentz* Der AVD aus Sicht eines Anstaltsleiters, in: FS 62 (2013), 151–153

*Murges* (2015) Förderung und Erziehung im JStVollzG NRW: Eine Bestandsaufnahme der Rechtsnormen und eine Analyse der praktischen Umsetzung mit Blick auf Wiedereingliederung und Entlassungsplanung am Beispiel der JVA Wuppertal-Ronsdorf

*Pöblsen-Wagner* (2010) Strategische Personalentwicklung im Strafvollzug, in: Preusker/Maelicke/Flügel (Hrsg.), Das Gefängnis als Risikounternehmen, 117–132

*Schmidt* Theorie und Empirie deutschsprachiger Strafvollzugsforschung – Ein Zwischenruf, in: KrimJ 48 (2016), 202–227

*Schroven* Wandel im Anforderungsprofil der Aufgaben des AVD. Vom Aufseher zum AVD-Bediensteten, in: FS 62 (2013), 149–150

*Sessar* Vorwort, in: MschrKrim 96 (2013), 71–72

*Statistisches Bundesamt* (2017) Rechtspflege – Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres, [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF\\_5243201.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF_5243201.pdf?__blob=publicationFile), (Stand: 7.3.2018)

*Subling/Neumann* Strafvollzugsforschung im Wandel? Positive Entwicklungen und Herausforderungen für Wissenschaft und Praxis, in: Kriminalpädagogische Praxis 42 (2014), 46–62

Kontakt:

*Esther Bäumler  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin  
Institut für Kriminologie der Universität zu Köln  
esther.baeumler@uni-koeln.de*

*Maria-Magdalena Schmitz  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin  
Institut für Kriminologie der Universität zu Köln  
m.koscinski@uni-koeln.de*

*Prof. Dr. Frank Neubacher M.A.  
Direktor des Instituts für Kriminologie  
Universität zu Köln  
Albertus-Magnus-Platz  
50923 Köln  
Institut-kriminologie@uni-koeln.de*